Die Beschwerlichkeiten des Dachauer Landrichters mit den Hofmarkherren im Jahre 1803

Von Josef Bogner

Bei den kurfürstlichen bayerischen Ämtern waren nach dem Dreißigjährigen Kriege die Verhältnisse ungut und wurden auch im achtzehnten Jahrhundert nicht besser, wo Protektion und Ämterkäuflichkeit zunahmen. Der persönliche Eigennutz der Amtsinhaber sowie deren Mangel an Sachkenntnis gaben den Beamten oft genug ein schlechtes Beispiel. „Womöglich noch schlechter war die Lage bei den Hofmarken und Herrschaften[1]." Bis in die Zeit König Max I. stemmten sich die Standesherrn gegen jede Lockerung ihrer „Vorrechte" und erst der Zwang durch Mandate und Verordnungen, zuletzt dann durch das Gesetz Ludwigs I. vom 4. Juni 1848 (Bauernbefreiung) brachte den grundlegenden Wandel[2].

Ein bezeichnendes Bild von der Negierung früherer Vorschläge, Anregungen und Mandate des Kurfürsten Max IV. Joseph durch einen Teil der Hofmarkinhaber im Landgericht Dachau (und sicher auch in den anderen Landgerichten) gibt nachfolgender Vorgang[3], als der Dachauer Landrichter Johann Theodor v. Lippert (1791 bis 1803) über Hofmarksveränderungen und personelle Besetzung sowie über den Vollzug anderer, im Zusammenhang mit der Säkularisation stehenden Anzeigen der General-Landesdirektion in München berichten sollte. – Der Dachauer Landrichter bekennt seine Verlegenheit, seinen Bericht zu fertigen und die befohlenen Meldungen einzusenden. Er schreibt, daß daran nie zu denken war, weil nämlich bei gewissen Hofmarkgerichten keine personelle Besetzung vorhanden und die genannten Anzeigen nicht eingetroffen waren. Viele Patrimonialgerichts-Inhaber hätten zwar ihre Gerichte bestellt, doch sitzen deren Beamte außerhalb des Gerichts. Auf diese Weise würden die Untertanen „außer Gericht in die Wege gesprengt" und der Gerichtsbote habe bei Berichten der Petenten dadurch zum Nachteil des Ärars „viel Botenlöhnung zu verdienen", da er bis nach Weilheim und Landsberg (!) sowie nach Kranzberg zu den Verwaltern zu gehen habe. – Weil nun der Dachauer Landrichter offensichtlich nicht nur ein Mann der Ordnung sondern auch energisch war, entwarf er am 13. August 1803 im Namen des Kurf. Landgerichts und des Oberpolizeilichen Inspektionsamts Dachau ein Decretum, das die Mißstände beseitigen sollte.

Dieses Decret stützt sich auf die am 31. Mai an alle ständischen Gerichte der drei Klassen ergangene Aufforderung, die Anzeigen genannten Betreffs aufgrund der Vo. v. 20. Mai (im Reg. Blatt bekanntgemacht) binnen des festgesetzten und nun längst verflossenen Termins einzusenden. Da trotzdem mehrere ständische Gerichte ihre Meldungen unterlassen hatten, beabsichtigte v. Lippert, die betreffenden Gerichtsherrn solange mit täglich 115 Kreuzern „Wartegeld" zu belegen, bis die Anzeigen erfolgt sein werden. Diese Maßnahme, meinte der Landrichter, sei um so wirkungsvoller, als man derartige Gebühren gemäß der VO. vom 21. Juli nicht nur erheben, sondern sogar einen Antrag auf Einziehung der Gerichtsbarkeit ermöglichen könne, wenn die Gerichte nicht mit ordentlichen Beamten und Richtern besetzt sind oder diese außerhalb des Gerichts wohnen. Das Gleiche gelte bei Vorhandensein solcher Beamter, „die landesherrliche Verordnungen und Aufträge am allerwenigsten befolgen, sondern vielmehr das diesseitige Landgericht durch ihren unverzeihlichen Saustall, Unfleiß und Trägheit jeder Art Arbeit, bei der sie konkurrieren müssen, zu erschweren suchen."

Als Maßnahmen des Oberpolizeilichen Inspektionsamtes erwog Lippert, folgende Weisungen zu erteilen:

a) Die ständischen Gerichtsherren haben binnen vierzehn Tagen ihre Gerichte mit fähigen und redlichen Personen zu bestellen,
b) solche auszuwählen, die entweder am hiesigen Landgericht schon seßhaft sind, oder
c) sie anzuweisen, daß sie sich am Gerichtsort ansässig machen, damit der amtliche Schriftverkehr von und nach dort geschehen könne,
d) über diese Bestellung sogleich Anzeige zu machen, da man sonst oft in Verlegenheit ist, wo zugestellt werden könne und diese Ungewißheit auf keine andere Art als die vorgeschriebene behoben werden kann.

Nachdem die Sitze mit einschichtigen oder eigenen Untertanen oft nicht versehen sind, um die Exekutionsgebühren dort erheben zu können, droht der Landrichter den betreffenden ständischen Gerichtsherrn die Meldung ihrer Renitenz und die unmittelbare Auspfändung im Stadl und Feld an und mahnt jeden Gerichtsherrn und dessen Beamten, sich vor Nachteil und Schaden zu hüten. Zuletzt nimmt der Landrichter die Gelegenheit wahr, auch die übrigen geforderten Anzeigen aufgrund im Regierungs-Blatt ergangener Verordnungen des Jahres 1803 (dem Jahr der Säkularisation) als schon verfallen einzusenden, weil diese Anzeigen in Erledigung der oberpolizeilichen Amtsberichte ebenfalls zur General-Landesdirektion eingesendet werden müssen. Dabei handelte es sich um die Meldungen über Grabvorstellung in der Karwoche, um den Felderumritt, die Erläuterung des Feiertagsmandats betr. die Kreuzgänge, über Mißbräuche des öffentlichen Kults, Fronleichnams- und anderen Prozessionen, zweckwidrige Zeremonien am Himmelfahrts- und Pfingstsamstag und um die Bruderschaftssitten.

Am Schlusse war sich der tatkräftige Landrichter von Dachau dann aber seiner selbständigen Handlungsweise doch nicht sicher, denn er schreibt: „. . . Die Expedition [des vorgen. Decretums] war fertig und die Leute [Boten] zum Abgehen bereit, als mich der Zweifel anwandelte, ob es auch der Churf. General-Landesdirektion höchste Willensmeinung sein möchte, solches Auftragen . . . machen zu dürfen. Ich frage mich daher förderst

hierüber untertänigst an und empfehle mich . . ."
Daraufhin eröffnete diese höchste kurf. Behörde dem Anfragenden,

1. daß er bei den nicht besetzten Gerichten von landgerichtswegen selbst einschreiten wolle, daß
2. wegen der einschichtigen Untertanen und den außerhalb des Gerichts(bezirks) befindlichen Verwaltungen vor allem zu beachten sei zu welcher Verwaltung solche Untertanen gezogen werden und wie weit letztere von diesen Verwaltungen entfernt sind
3. habe das Landgericht sein Patent auch den Patrimonialgerichten außerhalb des Gerichtsbezirks zuzusenden.

Ob sich daraufhin die angesprochenen Zustände besserten und die Anweisungen befolgt wurden, darüber berichten die Quellen nichts. Der Dachauer Landrichter Johann Theodor v. Lippert aber wurde noch im selben Jahr, am 14. November 1803, als Rentbeamter des neu errichteten Rentamts Rain am Lech mit Sitz in Niederschönfeld an dieses versetzt. War diese so plötzliche befördernde Versetzung vielleicht ausgesprochen worden, weil die Hofmarksherren im Landgericht Dachau ihren Einfluß beim kurfürstlichen Hof zur Geltung zu bringen und sich des ihnen unbequemen Landrichters zu entledigen wußten?

Anmerkungen:

[1] *Doeberl*, M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 2, S. 230.
[2] *Ders.:* Bd, 3, S. 184.
[3] HStA München, Dachau GL 3 fol. 139 f.

Anschrift des Verfassers:
Josef Bogner, 8 München 25, Alfred Schmidt Straße 26.

Leserbrief

Herr Ludwig Näßl, Freising, teilt uns zu dem Beitrag von Dr. Hanke „Die Rothschwaige und ihre Besitzer" in Amperland 4/1967 mit, daß sich der auf S. 85 genannte Obereigentums-Ablösungsbrief der Gertrud Pschorr in seinem Besitz befindet. Aus dem Original geht hervor, daß das Datum der Ausstellung der 22. März 1833 war und nicht der 22. Mai 1833, wie im Umschreibekataster vermerkt wurde. Weiters zeigt sich, daß die von Dr. Hanke mit 400-500 fl geschätzte Ablösungssumme etwas zu hoch gegriffen war; sie betrug 375 fl. Weil der Wortlaut und die Rechtsklauseln dieses Ablösungsbriefes von allgemeinem Interesse und auf der Basis des Gesetzes vom 19. Juni 1832 für die Zeit vor 1848 von grundsätzlicher Bedeutung sind, geben wir den Wortlaut nachstehend wider:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern
Wird hiemit beurkundet, daß das Grundobereigenthum von der zum Königl. Rentamte Dachau freistiftsweise grundbaren der Gertraud Pschorr gehörigen Rothschweige zu Rothschweig im Steuerdistrikte Augustenfeld unter folgenden Bedingungen erlösche:

1. Für den Entgang des fixierten Handlohns bei zukünftigen Veränderungsfällen und der grundherrlichen Taxen wird ein Loskaufschilling von Dreihundert siebzig fünf Gulden bedungen und da derselbe bereits vollständig und baar bezahlt worden ist, so wird der Empfang hiemit quittiert.

2. Mit Ausnahme des fixierten Handlohns und der grundherrlichen Taxen müssen alle auf der Rothschweige haftenden Abgaben, von welchen die grundherrlichen die Eigenschaft der zinsherrlichen annehmen, auch zukünftig entrichtet werden.
3. Das Obereigenthum kann von dem Nutzeigenthume niemals wieder getrennt werden und jede gegen diese wesentliche Bedingung laufende Handlung ist an und für sich null und nichtig.
4. Der Loskauf bindet die Gertraud Pschorr sogleich, den Staat aber, welcher die gesetzliche Gewährschaft leistet, erst dann unwiderruflich, wenn von heute an zwei Jahre verflossen sind, ohne daß gegen Vergütung der Loskaufschillingsgelder diese Urkunde zurückgefordert und für ungiltig erklärt worden.

München, den zwei und zwanzigsten März
eintausend achthundert drei und dreißig
Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen
gez. (unleserlich)
gez. Kleindienst

Angehängt: Wachssiegel in gedrechselter Holzhülle.

Hinweis

Wir weisen unsere Leser darauf hin, daß Ende 1969 für die bis dahin erschienenen Jahrgänge 1 bis 5 der Heimatzeitschrift „Amperland" ein Ortsregister gedruckt werden wird. Hierdurch wird das reiche ortsgeschichtliche Material unserer Hefte für den regional interessierten Leser noch leichter erschließbar werden. Es ist deshalb ratsam, die Amperlandhefte erst nach Erscheinen des Ortsregisters, mit diesem zusammen, binden zu lassen.

Vorankündigung heimatkundlicher Veranstaltungen

Fahrten des Historischen Vereins Freising:

14. Juli: Eichstätt. Führung: OStDir. Dömling. DM 10,50.
7. September: Nachmittagsfahrt: Airischwand - St. Alban - Hörgertshausen - Enghausen - Gelbersdorf - Tondorf. Führung: Dr. Benker. DM 7.50.
29. September: Buchbach - Salmannskirchen - Zangberg - Pürten - Au - Gars. Führung: Prof. Vogelgsang. DM 8,50.

Anmeldung nötig bei Omnibus Bichlmeier, Freising, Wippenhauser Straße 9, Telefon 550.